

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 06-97

Richtlinie 93/32/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Dürfen Haltegurte auch an anderen Stellen, als direkt am Sitz angebracht werden?

Ergebnis:

Für die Anbringung eines Haltegurtes ist es primär von Bedeutung, daß der Haltegurt für den Beifahrer leicht erreichbar ist. Ob die Anbringung direkt am Sitz erfolgt, oder an einer anderen Stelle (z. B. Rahmen), die eine leichte Erreichbarkeit gewährleistet, ist von untergeordneter Bedeutung. Es werden danach auch Haltegurte akzeptiert, die am Rahmen angebracht werden, wenn deren Erreichbarkeit für den Beifahrer in derselben Weise sichergestellt ist, wie sie durch einen am Sitz befestigten Haltegurt gegeben ist.

Flensburg, 21.02.1997
412-600.4